

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates über die Anerkennung von Dienstunfällen entsprechend des. Nds. Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) auf den Bürgermeister*

Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird die Befugnis über die Anerkennung von Dienstunfällen entsprechend des Nds. Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) auf den Bürgermeister übertragen.

Über die getroffenen Entscheidungen ist im Rat jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres zu berichten.

* Beschluss des Rates vom 03.11.2021